

Konzept zur Förderung und Unterstützung der Dorfvereine

Einleitung Grundsätze

Vorliegendes Konzept regelt die Förderung und Unterstützung der Fulenbacher Dorfvereine, soweit diese nicht in anderen Reglementen oder Weisungen festgelegt sind.

1 Einleitung

Die Freiwilligenarbeit ist ein wichtiger Tragpfeiler der Zivilgesellschaft. Vereine leisten einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag an das soziale, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Gemeinde Fulenbach. Der Gemeinderat anerkennt diese durch verschiedene Unterstützungsleistungen an ortsansässige Vereine, insbesondere durch die unentgeltliche Benützung gemeindeeigener Infrastrukturen, durch Erlass von Gebühren und durch Entschädigung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse.

2 Grundsätze

Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Vereine sind unabdingbare Voraussetzung für Unterstützungsleistungen. Angestrebt werden Einheitlichkeit, Vorhersehbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Unterstützungsleistungen.

3 Bedingungen für die Unterstützung

Der Verein verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Fulenbach. Der Verein hat einen wohltätigen, gesellschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Zweck und ist grundsätzlich für jedermann zugänglich. Zudem muss ein Verein regelmässige Vereinsaktivitäten, Trainings, Proben oder mindestens eine grössere öffentliche Veranstaltung pro Jahr durchführen. Von der Ausrichtung von Beiträgen ausgenommen sind politische Gruppierungen sowie konfessionelle oder religiöse Organisationen, deren Mitgliedschaft und Aktivitäten einzelnen Glaubensgruppen vorbehalten sind. Generell von Leistungen ausgeschlossen sind Vereine, die einen kommerziellen, gewinnorientierten oder sittenwidrigen Zweck verfolgen. Beitragsberechtigte Vereine müssen sich dazu verpflichten, unter ihren Mitgliedern keine verbale, körperliche oder psychische Gewalt zu tolerieren.

Als Bedingung für die regelmässige Benützung von Infrastrukturen sowie die Ausrichtung von allfälligen einmaligen Beiträgen haben sich die Vereine zur Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzvorschriften (Suchtmittel, leistungssteigernde Substanzen etc.) bei allen Aktivitäten sowie zum Verzicht entsprechender Werbung zu verpflichten. Zudem haben sie sich zur Einhaltung der Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich sowie zur entsprechenden Weiterbildung der Jugendleitenden zu verpflichten.

4 Antragsstellung

Finanzielle Beiträge werden nur auf schriftliches Gesuch hin gewährt, welches im Voraus mit allen Unterlagen einzureichen ist. Projektbeiträge im Sinne von Ziffer 5.2 Buchstabe c) und d) dieses Reglements sind jeweils so zu beantragen, dass sie möglichst im Budget des entsprechenden Jahres berücksichtigt werden können.

5 Arten der Vereinsunterstützung

5.1 Infrastrukturbeitrag

Die politische Gemeinde erhebt gegenüber ortsansässigen Vereinen grundsätzlich keine Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen, welche die Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks (z.B. Proben, Veranstaltungen etc.) beanspruchen. Für spezielle Anlässe (z.B. Chilbi, Fasnacht, Lottomatch etc.) gelten die ortsüblichen Benützungsreglemente, Gebühren und Tarife. Auf Antrag kann die Gemeinde Gebühren für die Austragung spezieller Anlässe (z.B. für Bewilligungen, Strom/Wasser etc.) erlassen.

5.2 Finanzielle Unterstützung

Auf jährlich wiederkehrende Beiträge wird grundsätzlich verzichtet. Die Gemeinde Fulenbach unterstützt ortsansässige Vereine auf Antrag mit einmaligen Beträgen wie folgt:

- a. Jubiläumsbeiträge ab dem 10. Jubiläum, üblicherweise mit je CHF 100.00 pro Vereinsjahr.
- b. Beiträge an Empfänge nach Teilnahme an eidgenössischen Festanlässen.
- c. Defizit-Garantien für öffentliche Veranstaltungen wie Konzerte oder Feste. Die Höhe solcher Garantien werden jeweils fallweise festgelegt.
- d. Beiträge für spezielle Projekte. Bevorzugt werden Projekte, die der Jugendförderung dienen oder die von mehreren Vereinen gemeinsam durchgeführt werden. Die Höhe solcher Beiträge werden jeweils fallweise festgelegt.
- e. Ausbildungsbeiträge für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Prävention (Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Gesundheit etc.) für Jugendleiter/innen. Andere Aus- und Weiterbildungskosten sind grundsätzlich von den Vereinen selbst zu finanzieren.
- f. Individuell festzulegende Beiträge zur Abgeltung von besonderen Leistungen für die Allgemeinheit.
- g. Speziell vereinbarte Beiträge an Vereine mit Publikumsaktivitäten und öffentlichen Aufgaben (z.B. Gewerbeverein, Samariterverein).

5.3 Nicht-monetäre Unterstützung

Eine Unterstützung von Vereinen kann auch rein ideell sein. Beispielsweise durch freiwilligen, nicht-monetären Support, sei es durch Werbemassnahmen für einen Anlass oder ein Angebot, z.B. Hinweis auf der Gemeinde-Homepage für einen Schülertreff im Jugendtreff.

Dieses Konzept wurde vom Gemeinderat am 16. Juni 2021 genehmigt und tritt 01. Januar 2021 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES FULENBACH

Der Gemeindepräsident:



Thomas Blum

Die Bereichsleiterin Administration:



Claudia Siegenthaler